

Übersicht „Selbstständigkeit von Interim Managern“

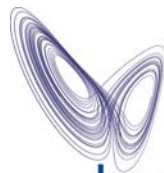
Rechtliche Situation in Deutschland und der Schweiz

Der Einsatz von Interim Managern in Unternehmen ist sowohl in der Schweiz, als auch in Deutschland als selbstständige Tätigkeit zu werten. Dabei sind einige Aspekte zu beachten:

- ✿ Interim Manager, die direkt (ohne Provider) eingesetzt werden, müssen sehr lose an das beauftragende Unternehmen angebunden werden (vertraglich und in der praktischen Umsetzung). Das daraus resultierende tatsächliche Verhältnis sollte dann eine Beratungstätigkeit nicht wesentlich überschreiten. Das geht u.a. aus dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.5.2008, B 12 KR 13/07 R, hervor.
- ✿ Interim Manager, die von einem Provider eingesetzt werden, können schon aus rein vertraglichen Gründen beim beauftragenden Unternehmen nicht abhängig beschäftigt sein, da mit diesem kein entsprechender Vertrag besteht.
- ✿ Die dann noch verbleibende Frage der abhängigen Beschäftigung beim Interim Management Provider klärt das Eidgenössische Versicherungsgericht (Az: H 7/03; 10/03, Urteil vom 30. April 2004) ziemlich eindeutig. Die dort niedergelegten Kriterien gelten für das schweizerische Sozialversicherungsrecht und damit auch für die butterflymanager GmbH. Die Kriterien sind so gestaltet, dass sie von einem Provider im Regelfall erfüllt werden. Die Verträge von butterflymanager[®] sind auf diese Kriterien explizit ausgerichtet.

Relevante Kriterien zur Einordnung von Interim Managern als Selbstständige sind:

- ✿ Der Interim Manager muss ein wirtschaftliches Risiko tragen. Bei butterflymanager[®] wird das dadurch erfüllt, dass die Zahlung des Interim Managers von der Zahlung durch den Kunden abhängt.
- ✿ Der Interim Manager darf nicht an die Weisungen des Auftraggebers in einer Art gebunden sein, wie dies ein Arbeitnehmer wäre. Als Kunde wird das am Besten dadurch erfüllt, dass der Interim Manager intern wie extern klar als Interim Manager bezeichnet wird. Weitere Tipps zur optimalen Umgestaltung erhalten Sie von butterflymanager[®] spezifisch für jedes Projekt.
- ✿ Der Interim Manager muss in der Gestaltung seiner Einsatzzeiten frei sein. Projektnotwendigkeiten sind dabei kein Hindernis. Bei butterflymanager[®] wird dies im Vertrag so festgehalten und im Projekt dann auch umgesetzt.



butterflymanager[®]
Interim Management Services

- Der Einsatz des Interim Managers muss zeitlich grundsätzlich beschränkt sein, die Beschränkung kann sich auch aus der Ausrichtung auf ein Projekt ergeben. Bei butterflymanager[®] wird in den Verträgen immer klar Bezug auf ein bestimmtes Projekt genommen. Eine bereits feststehende Befristung wird so auch in den Vertrag mit aufgenommen.

Die rechtliche Situation ist in der Schweiz durch das o.g. Urteil rechtssicher geklärt. Das aus Deutschland genannte Urteil ist längst nicht so eindeutig. Eine wirkliche Rechtssicherheit in Deutschland besteht nicht. Die butterflymanager GmbH mit ihrem Sitz in Kreuzlingen (Schweiz) garantiert damit die höhere Rechtssicherheit.

Für weitere Informationen können Sie uns gerne kontaktieren:

butterflymanager GmbH
Moritz Meidert, mag. iur.
Bahnhofstr. 31
CH-8280 Kreuzlingen
+41 71 677 01 69
moritz.meidert@butterflymanager.com